



Vorlage Nr.: V0382/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der Stadtreinigung Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtreinigung Dresden GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtreinigung Dresden GmbH (Neufassung) i. V. m. § 14 des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH folgende vier Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 zu veranlassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Entsprechend § 8 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtreinigung Dresden GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.

Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender an.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Vier Mitglieder werden vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestimmt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden vom Mitgesellschafter bestimmt, ein Mandat des Mitgeschafters wird nach Konsortialvertrag vom Vorsitzenden des Betriebsrates wahrgenommen.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt.

Die aktuell auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsvertrages der Stadtreinigung Dresden GmbH durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur V0382/09

Helma Orosz